Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/742

23.2.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/742 DES RATES

vom 20. Februar 2024

über die Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 48 Absatz 4,

gestützt auf den Vorschlag des Rates der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 19. Februar 2019 José Manuel CAMPA als Vorsitzenden der EBA (im Folgenden „Vorsitzender") ausgewählt. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag am 14. März 2019 gebilligt.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, wurde durch die Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) unter anderem hinsichtlich des Verfahrens für die Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden geändert.

(3) Gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in ihrer geänderten Fassung kann der Rat auf der Grundlage eines vom Rat der Aufseher der EBA erstellten Vorschlags mit Unterstützung der Kommission und unter Berücksichtigung der Beurteilung durch den Rat der Aufseher die Amtszeit des Vorsitzenden verlängern.

(4) Gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden der EBA fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

(5) Der Rat hat am 18. Oktober 2023 den Vorschlag des Rates der Aufseher der EBA für die Verlängerung der Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden erhalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn José Manuel CAMPA, Vorsitzender der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), wird mit Wirkung vom 30. April 2024 um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

([1]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

([2]) Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB